

B e s c h l u ß

in Sachen

2227 033

1. der Frau Hildegard S [REDACTED],
2. des Herrn Heinz S [REDACTED], Inhaber der Firma "O [REDACTED]-
Konditorei und T [REDACTED]-Kaffee" in B [REDACTED], O [REDACTED]-
weg [REDACTED],

Kläger, Beschwerdeführer und Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in B [REDACTED] -

gegen

Fräulein Rosemarie M [REDACTED] in B [REDACTED], V [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in B [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 4. April 1962 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung
der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen vom 12. Februar 1962, zugestellt am 20. Februar
1962, wird zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den
angeführten Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Bremen wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger haben die Kosten des Wiedereinsetzungs-
verfahrens und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die Kläger haben gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts in Bremen vom 18. Oktober 1961 Berufung eingelegt, diese aber erst nach Ablauf der bis zum 14. Januar 1962 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet. Durch Beschluß vom 12. Februar 1962 hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages der Kläger vom 16. Januar 1962 ihre Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen, dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 20. Februar 1962 zugestellten Beschluß haben die Kläger durch eine am 8. März 1962 beim Oberlandesgericht eingegangene Schrift ihres Prozeßbevollmächtigten sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Begehren, ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist stattzugeben. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Kläger durch Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshof vom 19. März 1962 darauf hingewiesen worden war, daß auch die sofortige Beschwerde verspätet sei, haben die Kläger durch denselben Prozeßbevollmächtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist beantragt.

Diesen Antrag hat der Prozeßbevollmächtigte wie folgt begründet: Er habe die ihm am 20. Februar 1962 zugestellte Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses mit den Akten in seinem Arbeitszimmer liegen lassen, ohne seinem Angestellten H. [REDACTED] Anweisung zu geben, die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde einzutragen. Er selbst habe den Ablauf der Beschwerdefrist einige Tage später auf den 8. März 1962 notiert. Zu dieser falschen Berechnung sei er dadurch gekommen, daß ihm am 23. Februar 1962 eine weitere Abschrift des Beschlusses zugegangen sei, auf der ein Stempel der Anwaltszentrale B. [REDACTED]

aufgedruckt gewesen sei, aus dem sich der 22. Februar 1962 als Zustellungsdatum ergeben habe. Es handele sich, so führt der Prozeßbevollmächtigte abschließend aus, um einen ausschließlich ihm selbst unterlaufenen Irrtum. Erst als er in der Zeit zwischen dem 17. und 19. März 1962 eine Ergänzung zu seiner sofortigen Beschwerde habe fertigen wollen, habe er gemerkt, daß er bei der Berechnung der Beschwerdefrist von einem falschen Zustellungsdatum ausgegangen sei.

Die Kläger haben die Frist gemäß § 577 Abs. 2 ZPO für die Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht gewahrt. Da der mit der sofortigen Beschwerde angefochtene Beschluß dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 20. Februar 1962 zugestellt wurde, war die Einlegung der sofortigen Beschwerde am 8. März 1962 verspätet. Da auch dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden kann, erweist sich das Rechtsmittel als unzulässig.

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Notfrist darf nach § 233 Abs. 1 ZPO nur dann erteilt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß die Partei das Verhalten des von ihr beauftragten Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen; hat dieser nicht die äußerste nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt beobachtet und trifft ihn ein noch so leichtes Verschulden, so steht dies der Gewährung der Wiedereinsetzung entgegen.

Im vorliegenden Falle handelte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger offensichtlich, und wie er selbst nicht einmal in Abrede stellt, schuldhaft, indem er den ihm am 20. Februar 1962 zugestellten Beschluß des Oberlandesgerichts entgegennahm, ohne sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Beschwerdefrist des



§ 577 Abs. 2 ZPO in einem in jedem Anwaltsbüro zu führenden Fristenkalender eingetragen wurde. Den ihm dann einige Tage später unterlaufenen Irrtum, daß er nämlich selbst die Frist falsch errechnete und den 8. März 1962 als Ablaufstag notierte, hat er ebenfalls zu vertreten. Denn bei einer von ihm zu fordernden sorgfältigen Bearbeitung der Sache hätte ihm auch nach Eingang einer weiteren Abschrift des angefochtenen Beschlusses nicht entgehen dürfen, daß ihm einige Tage vorher eine Ausfertigung zugestellt worden war. Eine schlüssige Erklärung, die ihn entschuldigen könnte, vermag denn auch der Prozeßbevollmächtigte der Kläger nicht zu geben. Auf seine Erkrankung und die damit verbundene zeitweise Verhinderung, auf dem Büro zu arbeiten, kann er sich nicht berufen, da ihm der Irrtum gerade während der Bürotätigkeit unterlaufen ist.

Bei dieser Sachlage ist nicht dargetan, daß die Fristversäumung auf einem unabwendbaren Zufall beruht, so daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann. Das hat zur Folge, daß die verspätet eingelegte sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen werden muß.

Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens fallen gemäß § 238 Abs. 3 ZPO den Klägern zur Last. Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger ist durch
seinen Urlaub an der
Unterzeichnung verhindert

Dr. Messner

Mermann

Dr. Haidinger